



Durchführungsbestimmungen zur DWZRV-Körordnung

Durchführung von Körperveranstaltungen im Bereich des DWZRV

1. Körperveranstaltungen

Körperveranstaltungen bestehen aus der Verhaltensbeurteilung und der Formwert-Beurteilung (Formwert-Beurteilung). Sie können im Rahmen von Spezial-Rassehunde-Ausstellungen oder gesonderten Körperveranstaltungen durchgeführt werden. Die Kombination einer gesonderten Körperveranstaltung z. B. mit einem Whippet-Messtermin ist zulässig.

Grundsätzlich umfassen die Körperveranstaltungen alle vom DWZRV betreuten Rassen. In Ausnahmefällen können Körperveranstaltungen für nur einen Teil dieser Rassen durchgeführt werden.

Verantwortlich für die Durchführung entsprechender Körperveranstaltungen sind der Zuchtleiter und die Landesgruppen des DWZRV bzw. deren Landeszüchtwarte. Das Angebot erstreckt sich demnach regional über das gesamte Bundesgebiet. Daher sollte in jeder Landesgruppe eine Körperveranstaltung je Halbjahr eines Kalenderjahres abgehalten werden. Benachbarte Landesgruppen können entsprechende Veranstaltungen gemeinsam durchführen.

Dem Zuchtleiter obliegt gemeinsam mit den Landesgruppen zu Beginn eines Kalenderjahres die Koordination der in diesem Jahr auszurichtenden Körperveranstaltungen. Die Termine der Körperveranstaltungen sind durch entsprechende Veröffentlichungen in „Unsere Windhunde“ bzw. auf der Homepage des DWZRV frühzeitig bekannt zu geben. Ein Anmeldeschluss ist mit vorzugeben.

Bei zu geringer Teilnehmerzahl (unter 5 Teilnehmern) kann die Körperveranstaltung durch den Ausrichter abgesagt werden. Die Teilnehmerzahl sollte für die Formwertbeurteilung grundsätzlich 20 Hunde nicht überschreiten.

Während die Formwert-Beurteilung durch einen DWZRV-Zuchtrichter abgegeben werden muss, kann die Verhaltensbeurteilung auch von einer weiteren Person, dem anerkannten DWZRV-Verhaltensbeurteiler, vorgenommen werden, der nicht zwingend Zuchtrichter sein muss. Dies bedeutet, dass entweder ein DWZRV-Zuchtrichter beide Teile der Körung abnimmt, oder aber die beiden Teile der Körperveranstaltung auf zwei Personen (DWZRV-Zuchtrichter und DWZRV-Verhaltensbeurteiler) aufgeteilt werden.

Der DWZRV-Zuchtrichter darf an demselben Wochenende für eine Rasse nicht als Zuchtrichter tätig sein, wenn er für diese Rasse tags zuvor im Rahmen der Körperveranstaltung als Beurteiler eingesetzt wurde.

Die Festlegung der für die jeweiligen Körperveranstaltung einzusetzenden DWZRV-Zuchtrichter und DWZRV-Verhaltensbeurteiler erfolgt koordinierend durch den Zuchtleiter gemeinsam mit den Landesgruppen.

Sowohl der DWZRV-Zuchtrichter, der die Formwert-Beurteilung abgibt, als auch der DWZRV-Verhaltensbeurteiler sind im Vorfeld der Körperveranstaltung durch entsprechende Veröffentlichung vor Meldeschluss bekannt zu geben.

Eine Aufstellung der DWZRV-Zuchtrichter und weiterer Personen, die im Rahmen einer entsprechenden Schulung die Befähigung zur Abnahme der Verhaltensprüfung erworben haben und als anerkannte DWZRV-Verhaltensbeurteiler zum Einsatz kommen dürfen, wird vom Zuchtleiter erstellt und fortwährend aktualisiert.

Der Zuchtleiter ist ebenso verantwortlich für die Durchführung von Schulungsveranstaltungen, bei denen die erstmalige Befähigung zur Abnahme der Verhaltensbeurteilung erworben werden kann bzw. bei denen eine Fortbildung der Verhaltensbeurteiler erfolgt.

2. Anmeldung zur Körperveranstaltung

Ein Hund kann bei ein und derselben Körperveranstaltung bezüglich seines Formwerts und seines Verhaltens beurteilt werden. Er kann aber auch nur entweder an der Formwert-Beurteilung (Formwert-Beurteilung) oder der Verhaltensbeurteilung teilnehmen und den anderen Abschnitt zu einem anderen Zeitpunkt absolvieren. Bei der Meldung zur Körperveranstaltung ist daher anzugeben, ob nur die Formwert-Beurteilung oder nur der Verhaltenstest oder beides absolviert werden soll. Diese Angaben des Eigentümers sind bindend.

Für die Vorstellung eines Hundes zum Verhaltenstest bzw. zur Formwertbeurteilung muss dieser zum Zeitpunkt der Körperveranstaltung das Mindestalter von 15 Monaten (Ziffer 3.3 der Körordnung) bereits erreicht haben und die Eintragung in das DWZB (Ziffer 3.2 der Körordnung) muss ebenfalls bereits erfolgt sein.

Die Anmeldung des Hundes beim Zuchtleiter erfolgt über das als Anlage 1 dargestellte Anmeldeformular, das beim Zuchtleiter und den Landeszüchtern erhältlich ist bzw. online über die Homepage des DWZRV bereitgestellt wird.

Der Anmeldung sind Kopien der Ahnentafel, wenn der Hund nicht aus DWZRV-Zucht stammt und auch nicht in das DWZB übernommen wurde (u. a. für Nichtmitglieder), und von einer Ausstellungsbewertung des Hundes beizufügen. Die Ausstellungsbewertung eines DWZRV-Zuchtrichters kann auch nach bestandener Formwert- bzw. Verhaltensbeurteilung beim Zuchtbuchamt eingereicht werden.

Sofern der Eigentümer des Hundes diesen durch eine bevollmächtigte Person vorführen lässt, muss er das Ergebnis der Beurteilungen gegen sich gelten lassen.

Ausländische Eigentümer dürfen mit ihren im Ausland stehenden Hunden freiwillig als Gast an einer Körperveranstaltung teilnehmen.

Die Höhe der Meldegelder für die Formwert-Beurteilung und die Verhaltensbeurteilung werden in der Gebührenordnung des DWZRV in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

Die Anmeldung zu einer Körperveranstaltung verpflichtet zur Zahlung der entsprechenden Meldegelder. Tritt ein gemeldeter Hund zu einem Teil oder der ganzen Überprüfung nicht an, so ist das Meldegeld dennoch zu entrichten. Der Hund muss bei erneuter Vorstellung wieder angemeldet werden. Das Meldegeld ist erneut zu entrichten.

Das Meldegeld wird am Veranstaltungstag vor Ort entrichtet.

3. Durchführung und Ablauf der Körperveranstaltung

3.1. Allgemeines

Der Zuchtleiter prüft anhand der eingereichten Unterlagen, ob der angemeldete Hund zur Vorstellung im Rahmen der Körperveranstaltung berechtigt ist und bestätigt die Anmeldung gegenüber dem Eigentümer.

Nach Meldeschluss erstellt der Zuchtleiter eine Teilnehmerliste für die Körperveranstaltung, aufgeteilt in die beiden Bereiche „Verhaltensbeurteilung“ und „Formwert-Beurteilung“. Eine Kopie der Teilnehmerliste geht nach der Veranstaltung an das Zuchtbuchamt des DWZRV.

Der Zuchtleiter übersendet die Teilnehmerliste und die für die teilnehmenden Hunde vorbereiteten Unterlagen und bereits vorausgefüllten Formulare nach Anlagen 2 und 3 rechtzeitig über den Landeszüchtwart an den innerhalb der Landesgruppe ausrichtenden Verein.

Der ausrichtende Verein stellt die technische Gerätschaft (PC und Drucker) zur Weiterverarbeitung der bereits vorausgefüllten Formulare und ein Chip-Lesegerät zur Verfügung. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Dokumentation durch versiertes Ringpersonal.

Er ist im Rahmen der Verhaltensbeurteilung ebenso verantwortlich für die termingerechte Bereitstellung der für die einzelnen Subtests (Gruppensubtest, Zweihundsubtest) erforderlichen Begleitpersonen bzw. Begleithunde.

Der Ausrichter hat sicherzustellen, dass während der gesamten Überprüfung für alle Hunde vergleichbare Bedingungen herrschen.

Bei einer Körperveranstaltung finden zuerst die Verhaltensbeurteilung und danach die Formwert-Beurteilung statt. Für die Verhaltensbeurteilung ist ein ausreichend großer Vorführring bereit zu stellen.

Der Eigentümer hat für den vorzuführenden Hund am Veranstaltungstag den Hundepass bzw. die Ahnentafel oder eine Kopie derselben vorzulegen.

3.2. Verhaltensbeurteilung

Bei der Verhaltensbeurteilung kommt ein vom DWZRV anerkannter Verhaltensbeurteiler zum Einsatz (s. Ziffer 1).

Beim Zweihundsubtest sollten die zwei Hunde derselben Rasse zugehören und gegengeschlechtlich sein. Ausnahmen sind, insbesondere bei Rassen mit kleiner Population, zulässig.

Einzelheiten zur Durchführung des Verhaltenstests und der in diesem Zusammenhang geforderten Subtests ergeben sich aus dem Anhang zur Körordnung des DWZRV.

Der Verhaltensbeurteiler darf dem Vorführer Anweisungen geben und bzgl. der Zulässigkeit von Führhilfen entscheiden. Er teilt jeweils mit, wann ein Subtest beginnt und endet.

Er ist berechtigt, jederzeit einzelne Teile der Verhaltensprüfung wiederholen zu lassen.

Der Verhaltensbeurteiler darf einen verletzten oder krank erscheinenden Hund aus der Prüfung nehmen. Dieser Hund wird nicht als durchgefallen bewertet.

Unsportliches Verhalten während der Veranstaltung, absichtliche Provokation oder Verunsicherung eines oder mehrerer Hunde werden als Verstoß gegen diese Ordnung gewertet und können disziplinarische Maßnahmen zur Folge haben.

Das Ergebnis der Verhaltensbeurteilung lautet "bestanden", "nicht bestanden, Wiedervorführung nach Ablauf von drei Monaten möglich" oder "endgültig nicht bestanden, Wiedervorführung nicht möglich".

Die Dokumentation der Ergebnisse erfolgt in dem als Anlage 2 beigefügten Formular. Das Original erhält das Zuchtbuchamt, eine Kopie erhält der Verhaltensbeurteiler, eine weitere der Eigentümer des Hundes.

Ein Hund kann maximal dreimal zur Verhaltensbeurteilung bei einer Körperveranstaltung vorgestellt werden.

3.3. Formwert-Beurteilung (Formwert-Beurteilung)

Die Formwert-Beurteilung kann nur durch einen DWZRV-Zuchtrichter abgegeben werden (s. Ziffer 1).

Im Rahmen der Formwert-Beurteilung erfolgt eine Beschreibung des Hundes ohne Formwertnote.

Das Ergebnis der Formwert-Beurteilung lautet "bestanden", "nicht bestanden, Wiedervorführung nach Ablauf von drei Monaten möglich" oder "endgültig nicht bestanden, Wiedervorführung nicht möglich".

Die Dokumentation der Ergebnisse erfolgt in dem als Anlage 3 beigefügten Formular. Das Original erhält das Zuchtbuchamt, eine Kopie erhält der DWZRV-Zuchtrichter, eine weitere der Eigentümer des Hundes.

Ein Hund kann maximal zweimal zur Formwert-Beurteilung bei einer Körperveranstaltung vorgestellt werden.

4. Einspruch gegen die Verhaltensbeurteilung und/oder Formwert-Beurteilung

Der Eigentümer kann gegen das Ergebnis der Verhaltensbeurteilung und/oder der Formwert-Beurteilung seines Hundes Einspruch erheben.

Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen (Eingang) nach der Körperveranstaltung beim Zuchtleiter des DWZRV schriftlich einzulegen. Nach Ablauf der Frist ist die Erhebung eines Einspruchs unzulässig.

Der Zuchtleiter legt den Fall der Körkommission vor; das weitere Verfahren ergibt sich aus Ziffer 5 der DWZRV-Körordnung.

5. Nach der Körperveranstaltung

Der ausrichtende Verein erstattet den amtierenden Funktionären die entstandenen Aufwendungen im Rahmen der Gebühren-/Spesenordnung des DWZRV in der jeweils gültigen Fassung.

Der ausrichtende Verein erhält für seine Aufwendungen vom DWZRV für jeden angemeldeten Hund 10,00 EUR, mindestens aber einen Pauschalbetrag von 100,00 EUR.

Die Abrechnung der Körperveranstaltung erfolgt gegenüber der Geschäftsstelle des DWZRV.

Der Landeszüchtwart bzw. der ausrichtende Verein leitet die für das Zuchtbuchamt bestimmten Unterlagen (Kopie der Teilnehmerliste, Originale der Ergebnisberichte) unverzüglich nach dort hin weiter.

6. Inkrafttreten

Die vorstehenden Durchführungsbestimmungen treten mit den Änderungen in Ziffer 1 zum 01.07.2019 in Kraft.

Der Vorstand des DWZRV

Anlagen